

Hiermit beantrage ich die Absetzung gemäß § 19 Abs. 5 der Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.03.2017 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS) und gleichzeitig dazu die Abnahme erneute Abnahme eines Gartenwasserzählers (als Wasserzähler), über den ausschließlich der Wasserverbrauch gemessen wird, der **nicht** in die Kanalisation bzw. abflusslose Grube eingeleitet wird.

1. Verbrauchsstelle

Postleitzahl / Ort		Straße / Hausnummer		Kundennummer
Flur	Flurstück	Gemarkung		Vertragskontonummer

Der Anschluss an die Kanalisation bzw. abflusslose Grube besteht seit

2. Antragsteller

Name / Vorname – bei Firmen Name des Geschäftsführers / Gesellschafters		Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort		Telefon (Bitte unbedingt angeben)	

3. Grundstückseigentümer

Name / Vorname – bei Firmen Name des Geschäftsführers / Gesellschafters		Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort		Telefon (Bitte unbedingt angeben)	

Datum	Unterschrift Antragsteller	Unterschrift Grundstückseigentümer
-------	----------------------------	------------------------------------

Bitte **beachten Sie die Hinweise** im Informationsblatt zur Installation eines Gartenwasserzählers (GWZ) auf der Rückseite.

Für die Verplombung und technische Abnahme erhebt die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 19 Abs. 6 AWS bzw. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 6 AWS bei der erstmaligen Einrichtung eines Gartenwasserzählers einen Aufwandsersatz von 79,25 Euro (inklusive MwSt.) und bei der nochmaligen Einrichtung 59,25 Euro (inklusive MwSt.).

Neuinstallation **Wechselung** des Wasserzählers erfolgte fachgerecht am

durch Firma bzw. Grundstückseigentümer (bei Neuinstallation)	Datum / Unterschrift
--	----------------------

Anmerkung

Bitte übersenden Sie das vollständig ausgefüllte Antragsformular der Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam, der Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam (auch per Fax: 0331 / 6 61 29 03). Zur Terminvereinbarung für die Abnahme des Gartenwasserzählers setzen Sie sich bitte ca. 5 Werktage nach Versand des Antragsformulars mit der EWP, Telefon (0331) 6 61 29 41, in Verbindung.

Informationsblatt zur Installation eines Gartenwasserzählers (GWZ)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Ihnen auf Antrag die Absetzung der Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. abflusslose Grube gelangt ist. Der Nachweis wird durch den GWZ geführt. Der zu stellende Antrag auf Absetzung gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eich- bzw. Beglaubigungsfrist des GWZ.

Sollten Sie sich nach Prüfung Ihres Aufwandes und des zu erwartenden Nutzens für den Einbau eines GWZ entscheiden, bitten wir Sie, das Antragsformular vollständig ausgefüllt an das von der Landeshauptstadt Potsdam beauftragte Unternehmen, die Energie und Potsdam GmbH, zurückzusenden. Wir möchten darauf hinweisen, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden können.

Sofern der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist, bedarf es der Unterschrift des Grundstückseigentümers auf dem Antragsformular oder der Vorlage der entsprechenden Vollmacht des Grundstückseigentümers mit dem Antrag.

Je Grundstück ist regelmäßig nur ein GWZ zulässig.

In begründeten Einzelfällen können nach den Regelungen der Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. März 2017 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung - AWS) Ausnahmen zugelassen werden. Diese sind **vor** der Installation zu beantragen und **nach** entsprechender Genehmigung durch ein Installationsunternehmen oder in Eigenleistung herzustellen.

Der GWZ muss dem Stand der Technik entsprechen und geeicht bzw. beglaubigt sein.

Der GWZ muss fachgerecht installiert sein. Die Kosten der Installation trägt der Antragsteller bzw. der Grundstückseigentümer.

Die Genehmigung Ihres Antrages auf Absetzung erfolgt durch Abnahme des GWZ, die mit der Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls dokumentiert wird. Mit der Abnahme und Verplombung des GWZ wird die Nachweisbarkeit der nicht eingeleiteten Wassermenge festgestellt. Die Absetzung erfolgt ab dem Abnahmedatum mit dem Abnahmezählerstand. Der Zählerstand des GWZ wird turnusmäßig mit dem Wasserzähler abgelesen. Der registrierte Verbrauch des GWZ wird dann jeweils bei der Berechnung der Schmutzwassermenge abgesetzt.

Für die Verplombung und technische Abnahme erhebt die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 19 Abs. 6 AWS bzw. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 6 AWS bei der erstmaligen Einrichtung eines Gartenwasserzählers einen Aufwandsersatz von 79,25 Euro (inklusive MwSt.) und bei der nochmaligen Einrichtung 59,25 Euro (inklusive MwSt.).

Die Gültigkeitsdauer der Eichung bzw. Beglaubigung beträgt längstens 6 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Ausfall des GWZ innerhalb der Eichfrist ist der GWZ durch Sie auszutauschen und erneut ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Ausbaustand des installierten GWZ ist bis zum 31. Dezember des Ablaufjahres der Eichung zu melden. Da sich die LHP eine Kontrollablesung vorbehält, ist der GWZ 3 Monate nach Ausbau bei der Verbrauchsstelle aufzubewahren.

Die AWS ist veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Jahrgang 28, Nr. 3 vom 30. März 2017 und kann im Kundenbüro der Stadtwerke Potsdam oder in den Geschäftsräumen der Energie und Potsdam GmbH eingesehen werden. Erhältlich ist die jeweils geltende Satzung ebenfalls im Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam oder im Internet unter potsdam.de.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Bürozeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Landeshauptstadt Potsdam